



Bündnis 90/Die Grünen

Kreistagsfraktion Landkreis Aurich

Angelika Albers, Gunnar Ott (Vorsitzende)

Gila Altmann, Kay Bents, Regina Stegemann, Olaf Wittmer-Kruse

E-Mail: fraktion@gruene-kreistag-aurich.de



Landkreis Aurich
Herrn Landrat Meinen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Rechtsupweg, 04.06.2023

Nachfrage zur Anfrage bzgl. der stationären Gesundheitsversorgung im Landkreis Aurich hier: Schließung des Standortes Norden der Ubbo-Emmius-Klinik

Sehr geehrter Herr Meinen,

Ihre Antwort auf unsere Anfrage beantwortet nicht vollständig die dort gestellten Fragen.

Nachfrage aus der Fragestellung zur Frage 1: Die Frage war: Aus dem Niedersächsische Krankenhausgesetz in Verbindung mit den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) geht hervor, dass ein Krankenhaus mit Ihre Antwort darauf: Zur Klärung der Faktenlage: Die 30-Minuten-Regel aus dem gestuften System der....

Nachfrage: Siehe Anhang gelb markiert und Anlagen: Sind Sie sicher, dass Ihre Interpretation der Vorgaben des G-BA richtig sind?

Zur Antwort auf Frage 3: Nachfrage: Haben Sie denn überhaupt versucht/beantragt, dass Norden auf diese Liste der Sicherstellungszuschlagsberechtigten Krankenhäuser kommt und wurde dies ggfs. abgelehnt?

<https://www.aok.de/gp/news-krankenhaus/newsdetail/sicherstellungszuschlag-liste-fuer-2022-veroeffentlicht>
siehe auch Anhang: GKV-Simulator, hier gelb markiert und Anlagen.

Nachfrage: folgende Frage ist unbeantwortet: Aus den Reihen der Ausschussmitglieder auf den Standort Norden angesprochen, sagte er dieser sei bis Start der Zentralklinik notwendig u.a. weil die Patientenzahlen für bestimmte Leistungen, die in der Zentralklinik angeboten werden sollen, benötigt werden. Anmerkung: Gemeint war, dass das ZK in den dann erforderlichen Budgetverhandlungen die in Norden erbrachten Leistungszahlen braucht um diese entsprechend dann im ZK in der benötigten Fallzahl erbringen zu können.

Nachfrage: Ihre Antwort auf unsere folgende Frage ist keine Antwort auf unsere Fragestellung: Wenn die detaillierten Zahlen dem Aufsichtsrat vorbehalten sind: In welcher Form sind die Mitglieder des Aufsichtsrates ihrer Kontrollfunktion nachgekommen, um der offensichtlich sich über die Jahre entwickelnde Situation am Standort Norden entgegenzuwirken?

Welche Haftungsmöglichkeiten des bisherigen Geschäftsführers Herrn Eppmann sehen Sie?

Wie verhält es sich bei Schließung des Standortes Norden mit den benötigten Patientenzahlen für die ZK? Siehe auch oben.

Ihre Antwort: Die erwartete Patientenzahl für die Zentralklinik errechnet sich immer aus dem Behandlungspotenzial in der Bevölkerung. Diese ergibt sich aus der Anzahl der behandlungsnotwendigen Patienten (auch mit Erkrankungen, die zurzeit nicht in den Häusern der Trägergesellschaft behandelt werden). Das Potential wird sich somit nicht ändern.

Wir bitten daher darum unsere Fragen auch jeweils konkret zu beantworten.



Bündnis 90/Die Grünen

Kreistagsfraktion Landkreis Aurich

Angelika Albers, Gunnar Ott (Vorsitzende)

Gila Altmann, Kay Bents, Regina Stegemann, Olaf Wittmer-Kruse

E-Mail: fraktion@gruene-kreistag-aurich.de



Nachfrage aus der Frage 4: Sind Sie in Ihrer Antwort nicht auf die in der Hauptsaison zusätzlich zu versorgenden Tourist*innen eingegangen.

Nachfrage: Die Fragen sind unbeantwortet: Ist an den Standorten Aurich und Emden ausreichend ärztliches und pflegerisches Personal vorhanden?

Wo wird für Arbeitsunfälle der nächste Durchgangsarzt sein?

Nachfrage: Aus der Frage 6 ist folgende Fragestellung unbeantwortet Die 24/7-Notversorgung ist für die Bevölkerung Nordens und des Umlandes eine zentrale Forderung. Wie würde ein Plan B der Geschäftsführung aussehen, die 24/7-Notversorgung herzustellen bzw. aufrecht zu erhalten?

Anhang: <https://gkv-kliniksimulator.de/>

Fragestellung: Existiert eine bundesweite Vorgabe, in welcher Fahrtzeit ein Grundversorger vorhanden sein sollte:

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu den Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen vom 24.11.2016 (zuletzt geändert am 01.10.2020) wurde erstmals eine bundeseinheitliche Orientierung für die Erreichbarkeit von Grundversorgern definiert. Sicherstellungszuschläge können für die Vorhaltungen von Krankenhausstandorten gezahlt werden, die aufgrund eines geringen Versorgungsbedarfs nicht kostendeckend finanzierbar sind, gleichzeitig aber unter dem Gesichtspunkt Erreichbarkeit bzw. Zugang in der Versorgung gehalten werden sollen.

Konkret müssen für jeden Bereich der Grundversorgung jeweils zwei Bedingungen für einen Sicherstellungszuschlag erfüllt sein:

Grundversorgung Erwachsene

1. Versorgungsbedarf

Damit ein Krankenhaus zum "Sicherstellungskandidaten" für die Grundversorgung Erwachsene wird, muss ein geringer Versorgungsbedarf vorliegen. Dieser wird angenommen, wenn in einer Region die Bevölkerungsdichte unter 100 Einwohnern je Quadratkilometer liegt. Das heißt, im Versorgungsgebiet des Krankenhauses ist das Patientenaufkommen so gering, dass das Krankenhaus die notwendigen Vorhaltungen, wie z. B. das notwendige ärztliche Personal, nicht aus den regulären Einnahmen finanzieren kann.

2. Wohnortnahe Versorgung

Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung wurden 30 Pkw-Fahrtzeitminuten bis zum nächsten Krankenhaus der Grundversorgung zugrunde gelegt. Zu einer medizinischen Basisversorgung gehören Leistungen der Fachabteilungen Innere Medizin und Chirurgie sowie eine Basisnotfallversorgung. Der Wert ist abgeleitet aus den Erreichbarkeitsstandards in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer. Diese regeln die räumliche Organisation der allgemeinen Daseinsvorsorge, also der staatlichen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur. Ein Krankenhaus ist für die Basisversorgung relevant, wenn mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner durch die Schließung des Krankenhauses mehr als 30 Pkw-Fahrtzeitminuten bis zum nächsten geeigneten Krankenhaus benötigen würden.



Bündnis 90/Die Grünen

Kreistagsfraktion Landkreis Aurich

Angelika Albers, Gunnar Ott (Vorsitzende)

Gila Altmann, Kay Bents, Regina Stegemann, Olaf Wittmer-Kruse

E-Mail: fraktion@gruene-kreistag-aurich.de



Fragestellung: Können mit dem GKV-Simulator die Kriterien des Sicherstellungszuschlags überprüft werden

Die notwendigen Kennzahlen für eine Überprüfung der Kriterien "flächendeckende Versorgung" und "geringer Versorgungsbedarf" der G-BA Regelungen lassen sich anhand des GKV-Kliniksimmers für jeden Grundversorger in Deutschland nachvollziehen. Im Folgenden wird dies beispielhaft für die Grundversorgung Erwachsene skizziert:

1. Die Kennzahl „durchschnittliche Einwohnerdichte (E/km²)“ ermöglicht es zu überprüfen, ob ein geringer Versorgungsbedarf vorliegt. Liegt der Wert für die Grundversorgung Erwachsene unterhalb von 100 E/km², handelt es sich um einen geringen Versorgungsbedarf im Sinne der Regelungen.
2. Anhand der Kennzahl „Einwohner, die durch die Schließung des Krankenhauses länger als 30 PKW-Fahrzeitminuten benötigen würden, um ein Krankenhaus der Grundversorgung zu erreichen“ lässt sich ermitteln, ob bei Schließung des Krankenhausstandortes eine flächendeckende Grundversorgung für Erwachsene nicht mehr sichergestellt werden kann. **Liegt die Zahl der Einwohner bei mindestens 5.000, wäre bei Schließung des Standortes eine flächendeckende Versorgung nicht mehr gewährleistet.**

Die Kennzahlen sind in den Materialien zu jeder Schließungssimulation wie folgt hinterlegt:

- im Kurzreport in der Tabelle unterhalb der Karte und
- in der Präsentation auf Seite 4 des PDFs

Sonderregelungen wurden für sehr dünn besiedelte Regionen bzw. Kliniken in Insellage vereinbart. Der GKV-Kliniksimmulator berücksichtigt ferner nur Krankenhausstandorte, die die Kriterien eines Grundversorgers der G-BA Regelungen erfüllen, soweit sich diese anhand der vorliegenden Daten ermitteln lassen.

Auf der Webseite des G-BA unter www.g-ba.de sind die Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen öffentlich einsehbar. Der GKV-Kliniksimmulator ermöglicht Analysen im Kontext der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu den Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen vom 24.11.2016 (zuletzt geändert am 01.10.2020) für die Grundversorgung Erwachsene (Fachabteilung Innere Medizin und eine chirurgische Abteilung), die Grundversorgung Kinder- und Jugendmedizin und die Grundversorgung Geburtshilfe.

Wir behandeln die Anfrage, Ihre Antwort sowie die Nachfrage öffentlich und bitten darum sie bis zum 10.06.2023 zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Albers

Anlage der Kurzreport und die Präsentation aus dem GKV Simulator bei angenommener Schließung des Standortes Norden